



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Einwirkung auf die Volkswirtschaft

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Einwirkung auf die Volkswirtschaft.

§ 34.

Da sich das wirtschaftliche Leben der Völker im tiefsten innersten Grunde wesentlich nach seinen eigenen „Gesetzen“ regelt, so läßt sich dasselbe auch durchaus nicht beliebig beeinflussen. Hierdurch wird jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß menschliche Einwirkung auf die Entwicklung der Volkswirtschaft möglich und beziehentlich sogar zu deren Gedeihen notwendig ist. Der Verlauf dieser Entwicklung und die Art und Weise, in welcher sich demzufolge die Volkswirtschaften verschiedener Völker äußerlich abweichend gestalten, hängt vielmehr in einem gewissen Grade stets wesentlich mit ab von absichtlich getroffenen menschlichen Maßnahmen (Veranstaltungen, Bestimmungen).

So beruht z. B. das nach bestimmter Gesetzmäßigkeit erfolgende Zustandekommen der Preise, das Aufkommen des Geldgebrauchs, getrennter Erwerbszweige zc. auf innerer wirtschaftlicher Notwendigkeit, deren Folgen sich nicht beliebig ändern lassen; das Hinzukommen von den Handel oder andere Gewerbe begünstigenden Vorkehrungen, das Entstehen eines geordneten Münzwesens zc. dagegen auf äußerlich organisierendem Zutun der Menschen, auf menschlich gewollter Organisation, welche ihrerseits wieder auf bestehende Verhältnisse folgerichtig, gut oder schlimm, zurückwirkt.

Förderlich kann auf die Volkswirtschaft zunächst eingewirkt werden durch Unterstützung, Beschleunigung oder Mäßigung ihres natürlichen Entwicklungsganges, also allgemein hin durch Begünstigung des Eintretens von Bedingungen für volkswirtschaftliche Fortschritte, und insbesondere durch Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, welche jenen etwa entgegenstehen, sowie durch Abwehr und Behebung zeitweiser Störungen des ebenmäßigen Fortgedeihens.

Günstigere Bedingungen für Weiterentwicklung lassen sich herbeiführen durch Einwirkung auf Eintreten von Ursachen, welche in bestimmter wirtschaftlicher Hinsicht förderlich zurückzuwirken geeignet sind.

Dem Fortschritt entgegenstehende Hindernisse sind überwindbar durch Einwirkung auf Wegfall alles desjenigen, wodurch gegebenen Falls die sonst zu gewärtigende weitere Entwicklung bestehender

Zustände nachhaltig beeinträchtigt oder doch unnötig verlangsam wird. An solchen kleinen und großen Hindernissen fehlt es kaum jemals. Und oft wird gerade das, was ehemals, unter früheren Vorbedingungen, ein entschiedener Fortschritt war, im Laufe der Zeit zu einem derartigen Hemmnis, dessen Beseitigung nachher wieder zu erstreben ist.

Zeitweilig dazwischenkommenden Störungen, welche durch ihre weiteren Folgen das wirtschaftliche Fortgedeihen fast regelmäßig in mehrfacher Beziehung schädigen, kann zu begegnen gesucht werden durch vorbeugendes Verhüten ihres Eintretens und Umsichtiggreifens, oder wenigstens durch Linderung ihres natürlichen Verlaufs, was freilich nur dann erreichbar ist, wenn die veranlassenden Ursachen richtig erkannt worden sind und dem Hauptgrunde der sich einstellenden Übelstände irgendwie entgegengewirkt zu werden vermag. Man hat solche Erscheinungen deshalb auch als Erkrankungen einzelner Teile des volkswirtschaftlichen Organismus aufgefaßt und mit wirklichen Krankheiten lebendiger Körper verglichen.

Eine derartige Einwirkung ist keineswegs überall in gleicher Weise möglich. Welche Ziele jeweilig zu verfolgen und welche Mittel hierbei anzuwenden sind, das hängt gänzlich von der eigenartigen Ausbildung der einzelnenfalls schon gewordenen oder noch im Werden begriffenen wirtschaftlichen Zustände ab. Erreichbar bleiben jedesmal lediglich solche Ziele, die durch den natürlichen Entwicklungsverlauf jener gewissermaßen vorgezeichnet sind. Ebenso erweisen sich behufs deren Erreichung nur diejenigen Mittel als wirksam, welche den Ursachen begegnen, die durch ihr Zusammenwirken den gegenwärtigen Zustand bedingen und hierauf abändernd zurückzuwirken vermögen.

Es läßt sich also mit Erfolg ausschließlich hinwirken auf die Verwirklichung von Fortschritten, für deren Eintreten die Vorbedingungen bereits einigermaßen vorhanden sind oder wenigstens zu entstehen anfangen; und die beabsichtigte Wirkung läßt sich nur erzielen durch den gegebenen Verhältnissen angepaßtes, zweckentsprechend nachhelfendes oder anbahnendes Eingreifen, vermitteltst dessen gleichzeitig die sich anbietenden Anknüpfungspunkte zur Beeinflussung des bezüglichen Wollens und Könnens der Menschen ausgiebigst benutzt werden.

Deshalb ist endlich auch überall wohl zu unterscheiden zwischen den Maßnahmen, welche überhaupt zu gunsten einer bestimmten wirtschaftlichen Beziehung allenfalls an-

gewendet werden können, und denjenigen, die in einer gewissen Zeit und unter gegebenen Umständen angethan sind, zumal verfehlt, falls sie nicht völlig wirkungslos bleiben, leicht schädlich wirken.

Die zur Förderung der Volkswirtschaft dienlichen Maßnahmen können meist, je nach den Umständen, unter denen ihre Anwendung erfolgt, sowohl nutzen als schaden, während einige andere insoweit jedenfalls unschädlich sind, als sie lediglich dort wirksam werden, wo sie zu nutzen vermögen. So z. B. bei bloßem Bereithalten von irgendwelchen Veranstellungen, die nicht benutzt werden, sobald sie keinem wirklich vorhandenen Bedürfnisse entsprechen. Irgendwo erfolgreich gewesene Maßnahmen haben daher selten unbedingt die Vermutung für sich, daß sie anderwärts ebenso anwendbar sein würden. Die besonderenfalls anzuwendenden Mittel müssen vielmehr notwendig um so selbständiger aus den jeweiligen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen hervorgehen und um so sonderartiger ausfallen, je abweichender sich späterhin die wirtschaftlichen Zustände selbst und die für deren Weiterbildung entscheidenden Vorbedingungen zeitlich und örtlich gestalten. Verfehlt pflegen sicherlich, neben rein willkürlich erdachten, alle unzeitig, verfrüht, oder sonstwie unzureichend getroffenen Maßnahmen zu sein.

§ 35.

Einwirken auf den Gang der Volkswirtschaft können schließlich alle, welche mittelbar oder unmittelbar einen Einfluß auf deren Gedeihen zu äußern und diesen entweder unbeabsichtigt durch ihr wirtschaftliches Gebaren oder absichtlich durch eigens auf Förderung wirtschaftlicher Zustände hinzielende Bestrebungen zu bethätigen vermögen; neben einzelnen Privatpersonen und Vereinigungen von solchen also namentlich die verschiedenen Organe des Gemeinwesens und das oberste derselben, die Staatsgewalt selbst.

Einzelne Privatpersonen können außer durch die Art ihres Haushaltens das volkswirtschaftliche Gedeihen insbesondere durch die erwerbswirtschaftliche Thätigkeit günstig beeinflussen, der sie sich des eigenen Nutzens halber unterziehen. Ein Landwirt z. B., der hervortretend erfolgreich sein Geschäft betreibt, mehr leistende oder kostensparende Anbauweisen, Betriebsmittel und Betriebseinrichtungen anwendet, genügt dadurch nicht nur seinem eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern auch dem der Gesamtheit. Ähnliches geschieht

seitens eines Fabrikanten, der einen Industriezweig emporbringt, oder seitens eines Kaufmanns, welcher vorteilhafte neue Bezugsquellen und Absatzgelegenheiten erschließt.

Vereinigungen Mehrerer, Privatgesellschaften, Vereine zc., vermögen zunächst gleich Einzelnen durch ihre Unternehmungen, z. B. Eisenbahnen, Kreditanstalten zc., volkswirtschaftliche Fortschritte anzubahnen, außerdem aber auch noch dadurch, daß sie sich die Förderung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen ausdrücklich zur Aufgabe machen, wie z. B. die landwirtschaftlichen Vereine die Hebung der Landwirtschaft. Derartige Zwecke verfolgende Vereinigungen erhalten sich jedoch nur insoweit und so lange lebenskräftig, als ihre Mitglieder durch das Bindemittel werththätigen Gemeinsinns und regen persönlichen Interesses an den gemeinsamen Bestrebungen zusammengehalten werden.

Die Staatsgewalt beeinflußt die Volkswirtschaft schon durch Gewährung von Rechtsschutz, durch Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach innen und außen, durch die zur Deckung des Staatsbedarfes notwendige Besteuerung zc. sehr bedeutend. Das Maß dagegen, in welchem dieselbe Veranlassung hat, außerdem noch entweder unmittelbar oder mittelbar auf die volkswirtschaftliche Entwicklung besonders einzuwirken, ist wesentlich durch deren jeweiligen Stand und durch die Ausbildung bedingt, welche einzelne Seiten der privatwirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit bereits erreicht haben. Mit den Fortschritten beider vermindert sich die Notwendigkeit staatlicher Nachhilfe, während sich gleichzeitig doch die Bedürfnisse vermehren, welche behufs ihrer Befriedigung staatliches Eingreifen erfordern. Vornehmlich liegt es dem Staate ob, für Befriedigung solcher Bedürfnisse der Volkswirtschaft zu sorgen, welche ohne sein Zuthun entweder überhaupt nicht oder mindestens nicht ebenso wirksam und wirtschaftlich zu befriedigen wären.

Hierfür vermag nun seitens des Staats beispielsweise gesorgt zu werden: zunächst durch Feststellung und Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rechtsordnung, z. B. vermitteltst Agrargesetzgebung, Gewerbeordnung zc.; ferner durch Aufsichtnahme gewisser allgemeiner, die ganze Volkswirtschaft angehender Angelegenheiten, z. B. der Ordnung von Maß und Gewicht, des Geldwesens zc., und endlich auch durch eigene erwerbswirtschaftliche Thätigkeit behufs gemeinnütziger, zum Nutzen der Gesamtheit gereichender Bedürfnisbefriedigung,

z. B. durch Selbstübernahme der Münzprägung, des Post- und Telegraphenbetriebes 2c. Übrigens pflegen freilich darüber, was hierbei einzelnensfalls zweckmäßigerweise zu thun und zu lassen ist, zeitweise schon deshalb ziemlich abweichende Anschauungen zu herrschen, weil in dieser Hinsicht zeitlich die Bedürfnisse wirklich verschieden und die Grenzen der betreffenden Staatsthätigkeit keine ein für alle mal feststehenden sind, sondern sich vielmehr im Verlaufe der Zeit theils einschränken und theils erweitern. Jederzeit fällt jedoch dem Staate bei Pflege der Volkswirtschaft unbestritten die Aufgabe zu: einerseits diejenigen Einrichtungen zu treffen oder zu veranlassen, welche das volkswirtschaftliche Gedeihen überhaupt ermöglichen und befördern oder notwendige Voraussetzungen für die günstige Entwicklung der einzelnen Erwerbszweige darstellen, und welche ausschließlich oder doch am besten von der Gesamtgewalt zu beschaffen sind; andererseits in den Fällen fürsorglich vermittelnd einzuschreiten, in denen die Kräfte und Befugnisse Einzelner nicht mehr ausreichen, einen entschieden im gemeinwirtschaftlichen Interesse liegenden wichtigeren Zweck zu erreichen.

Ferner hat der Staat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die wirtschaftliche Entwicklung nicht in einseitig materieller Ausgestaltung des Lebens und Erfassung des Menschen die sittlichen und Kulturaufgaben gefährdet, deren Verwirklichung ihm als Kulturgemeinschaft und Kulturorgan des Volkes obliegt. Die Volkswirtschaft ist die notwendige Grundlage aller Wohlfahrt und Kulturentwicklung, wie der politischen Macht, aber sie ist nicht das Ziel des Volkslebens, dessen höheren Zwecken sie sich vielmehr unterzuordnen hat. Pflicht des Staates ist es, auch in ihr die Prinzipien der Sittlichkeit und Humanität und der ausgleichenden Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen.

Die Fürsorge des Staates soll jedoch nicht etwa den Erwerbsfähigen der eigenen Sorge für sein und der Seinigen Wohl und der Verantwortlichkeit für die Gestaltung seiner wirtschaftlichen Lage entheben. Sie soll vornehmlich nur dort ergänzend und helfend eingreifen, wo Selbsthilfe und Gesellschaftshilfe sich als unthunlich oder unzureichend erwiesen haben. Denn die Grundlage jeder gesunden Volkswirtschaft ist und bleibt stets die eigene Arbeit und Verantwortlichkeit der Einzelnen, der Zwang, den obliegenden Pflichten gegen sich selbst, gegen Familie und Gesellschaft aus eigener Kraft gerecht zu werden. Ein Zuviel von staatlicher Fürsorge könnte das wirtschaftliche Gedeihen in seinen gesunden sittlichen Wurzeln leicht noch mehr schädigen, als ein Zuwenig.

Naturgemäß müssen wirtschaftspolitische Maßnahmen stets anknüpfen an die historisch gewordenen Zustände, an reale Kräfte und konkrete Bedürfnisse, geleitet von der Rücksicht auf das Gesamtwohl, als berechnete Interessen nur diejenigen anerkennend und fördernd, die diesem Wohl am besten dienen. Die Wirtschaftspolitik verfügt nicht über allgemeingültige Rezepte der Volkswohlfahrt; sie muß als vernünftige Realpolitik sich verschieden gestalten nach Zeit und Ort, Volk und Land, Wirtschaftsstufe und allgemeiner Kultur-entwicklung.

Bei vorwärtsschreitender Kultur vervielfältigen sich somit nicht nur die bezüglichen Obliegenheiten des Staats und die an dessen Fürsorge gemachten Ansprüche, sondern es nimmt endlich auch allgemeinhin das Streben der Menschen zu, auf die bestehenden volkswirtschaftlichen Zustände einzuwirken.

Dieses Streben nimmt hauptsächlich deshalb zu, weil auf den höheren Kulturstufen, wo die gegenseitigen Beziehungen der Einzelwirtschaften sich nun ohnehin zunehmend enger verknüpfen, lebhafter empfunden und mehr eingesehen wird, wie sehr die wirtschaftliche Wohlfahrt jedes Einzelnen von der günstigen Gestaltung jener Zustände abhängt, und weil alsdann zugleich der Gegensatz zwischen scheinbar oder wirklich einander entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen um so verschärfter und merklicher hervortritt. Dabei ist es weiter eine natürliche Folge der ungleichen wirtschaftlichen Lage, Anschauungen und Einsichten der zusammen wirtschaftenden Menschen, daß diese Bestrebungen jederzeit teils konservativer, teils progressiver Natur sind, d. h. entweder dahin gehen, das Bestehende zu erhalten und nur je nach Bedarf zu ergänzen, oder darauf hinzielen, dasselbe durchgreifender abzuändern und nach Ermessen zu verbessern, und daß dabei neben verständigen und förderlichen Zielen oft genug auch unverständige und geradezu schädliche verfolgt werden.